



Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 20.12.66. beschlossen. Die Abarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde Braunshausen durch die Kreisplanungsstelle St. Wendel.

**Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes**

- 1 Geltungsbereich laut Plan
- 2 Art der baulichen Nutzung
  - 2.1 Baugelände
    - 2.1.1 zulässige Anlagen
    - 2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen
  - 2.2 Baugelände
    - 2.2.1 zulässige Anlagen
    - 2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen
- 3 Maß der baulichen Nutzung
  - 3.1 Zahl der Vollgeschosse
  - 3.2 Grundflächenzahl
  - 3.3 Geschäftsfächenzahl
  - 3.4 Baumaschenzahl
  - 3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen
- 4 Bauweise
- 5 Überbaute und nicht überbaute Grundstücksflächen
- 6 Stellung der baulichen Anlagen
- 7 Mindestgröße der Baugrundstücke
- 8 Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von O/S Straßenkrone Mitte Haus bis O/K Erdgeschosfboden)
- 9 Flächen für überdachte Stellplätze u. Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken
- 10 Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken
- 11 Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- 12 Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen
- 13 Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist
- 14 Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung
- 15 Verkehrsflächen
- 16 Höhenlage der anlauffähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen
- 17 Versorgungsflächen
- 18 Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen
- 19 Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen
- 20 Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe
- 21 Flächen für Aufschüttungen, Abgräben oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen
- 22 Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft
- 23 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsberechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschrankten Personenkreises zu belastende Flächen
- 24 Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen
- 25 Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit erforderlich sind
- 26 Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhalgenden Schutzflächen und ihre Nutzung
- 27 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- 28 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern

Aufnahme von Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

entfällt

Aufnahme von Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

entfällt

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 3 BauG.

- 1 Flächen, bei denen Bebauung besondere bauliche Voraussetzungen erforderlich sind
- 2 Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind
- 3 Flächen, unter denen der Bergbau umgeht
- 4 Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind

Machrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauG.

- 1 entfällt
- 2 entfällt

**Planzeichen-Erläuterung**

- Geltungsbereich
- Bestehende Gebäude
- Geplante Gebäude
- Bestehende Straßen
- Geplante Straßen
- Bestehende Grundstücksgrenzen
- Geplante Grundstücksgrenzen
- Baulinie
- Bauplatz
- Entwässerungsrichtung
- Garage
- Geschößzahl
- Grundflächenzahl
- Geschäftsfächenzahl

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BauG ausgelegt vom ... bis zum ...

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BauG als Satzung vom Gemeinderat am ... beschlossen.

Braunshausen, den ...

Der Bürgermeister *Merkel*

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BauG genehmigt.

Saarbrücken, den 22. Juli 1968

Der Minister für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau

SAARLAND Im Auftrag

Der Minister des Innern

Oberste Landesbaubehörde

IV A 7-3559/68/14/10 Dipl.-Ing. *Merkel*

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BauG wurde am 2. Sept. 1968 ortsüblich bekanntgemacht.

Braunshausen, den 5. Sept. 1968

Der Bürgermeister *Merkel*

Merbach

**DER LANDRAT DES KREISES ST. WENDEL  
KREISBAUAMT — PLANUNG**

BETR: BEBAUUNGSPLAN „IM RAPPAMENGARTEN“  
GEMEINDE: BRAUNSHAUSEN

M.  
1:500  
1:200

DATE	NAME	DATE	NAME	PLAN NR.
MEHR	7.2.67	Fed.		KREISBAUAMT
ABTEIL	7.2.67	Lohk.		7.2. <i>Emmer</i>